

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Schwimmhalle in Hesel

vom 09.04.1984

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 07/1984 vom 16.04.1984)

Änderung 25.09.1986

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 20/1986 vom 03.11.1986)

Änderung 05.05.1988

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 10/1988 vom 01.06.1988)

Änderung 21.06.1994

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 12/1994 vom 01.07.1994)

Änderung 20.06.2001

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 13/2001 vom 16.07.2001)

3. Änderung 22.06.2005

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 12/2005 vom 01.07.2005)

§ 1

Grundsatz

Die Samtgemeinde erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Schwimmbades Benutzungsentgelte.

§ 2

Art und Höhe der Benutzungsentgelte

Gebühren werden wie folgt erhoben:

1. Einzelpersonen

- | | |
|---|---------|
| a) Einzelkarten für Erwachsene | 2,00 € |
| b) Einzelkarten für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) | 1,00 € |
| c) 10-er Karten für Erwachsene | 15,00 € |
| d) 10-er Karten für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) | 8,00 € |

Alle Eintrittspreise gelten jeweils für eine einmalige, Zehner-Karten jeweils für eine zehnmalige Benutzung des Schwimmbades.

2. Gruppen

Soweit die Benutzungszeit im Benutzungsplan für das Schwimmbad festgelegt ist, wird von geschlossenen Gruppen (z. B. bei Schwimmvereinen) eine Pauschalgebühr von 30,00 € je Benutzungsstunde erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit - Gebührennachweis

Die Gebühr gemäß § 2 Ziffer 1 a-d ist im voraus bei Betreten des Bades fällig. Sie wird gegen Aushändigung bzw. Lösung einer Benutzerkarte (Eintrittskarte) erhoben. Im übrigen erfolgt Veranlagung durch einen Gebührenbescheid.

§ 5

Regelung für Schulen

Die Benutzung der Schwimmhalle durch öffentlich-rechtliche Schulen im Bereich der Samtgemeinde Hesel für Unterrichtszwecke wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1984 in Kraft.

Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Turn- und Schwimmhalle in Hesel vom 25.09.1986 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.10.1986 in Kraft.

Artikel 6 der Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Turn- und Schwimmhalle In Hesel vom 05.05.1988 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Turn- und Schwimmhalle In Hesel vom 21.06.1994 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.07.1994 in Kraft.

Artikel 12 der Satzung zur Glättung von Euro-Beträgen in Satzungen der Samtgemeinde Hesel vom 20.06.2001 bestimmt:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft

Artikel 6 der 3. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Schwimmhalle in Hesel vom 22.06.2005 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft